

### 3. Die Vermögenssteuerveranlagung 1925.

Von Diplom-Volkswirt **Karl Seß**, a. o. wissenschaftl. Hilfsarbeiter.

Das durch die Statistik der Vermögenssteuerveranlagung 1925 ermittelte Vermögen entspricht nicht dem sächsischen Volksvermögen, da einerseits das nicht steuerpflichtige Vermögen unter 5000 *RM*, andererseits das Vermögen der in § 4 des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) aufgeführten Personen und Personenvereinigungen sowie das gesamte Vermögen der öffentlichen Hand fehlt. Nach der Vermögenssteuerveranlagung von 1925 sind in Sachsen 189 090 Pflichtige oder 7,27 Prozent der Pflichtigen im Reiche veranlagt worden. Dieser Anteil Sachsens an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen im Reiche liegt in bezug auf seinen 8prozentigen Anteil an der Reichsbevölkerung unter dem Reichsdurchschnitt. Daraus sieht man, daß Sachsen einen größeren Teil vermögensloser Bevölkerung hat. Das erklärt sich vor allem aus dem Vorhandensein einer großen Arbeiterbevölkerung. Die Steuerpflichtigen setzen sich mit 177 506 Pflichtigen zu 93,9 Prozent aus natürlichen Personen, von denen 98,8 Prozent unbeschränkt und 1,2 Prozent beschränkt steuerpflichtig sind, und mit 11 584 Pflichtigen zu 6,1 Prozent aus nichtnatürlichen Personen zusammen, von denen 99,9 Prozent unbeschränkt und 0,1 Prozent beschränkt steuerpflichtig sind. Die Steuerpflichtigen vereinigen auf sich ein Rohvermögen von 9 175 727 000 *RM* oder 8,5 Prozent vom Rohvermögen im Reiche, das in bezug auf den 8prozentigen Anteil an der Reichsbevölkerung um 0,5 Prozent höher ist. Demnach entfällt auf die verhältnismäßig weniger Pflichtigen ein verhältnismäßig höheres Vermögen. Hiervon besitzen die natürlichen Personen 68 Prozent und die nichtnatürlichen Personen 32 Prozent. Die Verteilung der Steuerpflichtigen und des Rohvermögens auf die verschiedenen Vermögensarten ist aus der Übersicht 1 ersicht-

Übersicht 1.

Vermögensart	Natürliche Personen		Nichtnatürliche Personen		Insgesamt	
	Pflichtige	Betrag in 1000 <i>RM</i>	Pflichtige	Betrag	Pflichtige	Betrag in 1000 <i>RM</i>
Landwirtschaftliches, forstwirtschaftl. u. gärtnerisches Vermögen . . .	54119	1187996	12	605	54131 <sup>1)</sup>	1188600
Betriebsvermögen . . .	74816	1433599	11407	2923900	86223	4357499
Grundvermögen . . .	118160	2801497	62	3706	118222	2805203
Ausschließl. im Ausland belegenes landwirtschaftl. usw., gewerblich und Grundvermögen . .	19	476	—	—	19	476
Sonstiges Vermögen . . .	55103	816811	141	8448	55244 <sup>1)</sup>	825260
Rohvermögen . . . . .	177506	6239067	11584	2936659	189090 <sup>1)</sup>	9175727
Abzüge . . . . .	98531	878025	44	967	98575	878992
Steuerpflichtiges Gesamtvermögen . . .	177506	5353246	11584	2935157	189090	8288403
Veranlagte Vermögenssteuer . . . . .	177506	20874	11584	14436	189090	35310
Ausfälle an Vermögenssteuer gemäß § 8, Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes . .	Ziff. 1	41225	295	—	41225	295
	Ziff. 2	16185	497	—	16185	497
Jahressteuerschuld . . .	120096	20082	11584	14436	131680	34518

1) Abweichung infolge Abrundung.

lich. Die Summe der in den einzelnen Vermögensarten veranlagten Pflichtigen stimmt nicht mit der Zahl der überhaupt Vermögenssteuerpflichtigen überein, da das Gesamtvermögen des einzelnen Pflichtigen teilweise aus verschiedenen Vermögensarten besteht. Die größte Zahl der Pflichtigen findet sich beim Grundvermögen. Hier wurden 118 222 Pflichtige, von denen 99,9 Prozent natürliche Personen sind,

festgestellt. Weiterhin folgt an zweiter Stelle das Betriebsvermögen mit 86 223 Pflichtigen, von denen 86,8 Prozent natürliche Personen sind, an dritter Stelle das sonstige (Kapital-) Vermögen mit 55 244 Pflichtigen, von denen 99,7 Prozent natürliche Personen sind, und an vierter Stelle das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen mit 54 131 Pflichtigen, von denen 99,9 Prozent natürliche Personen sind. Das ausschließlich im Ausland belegene landwirtschaftliche usw. gewerbliche und Grundvermögen mit nur 19 pflichtigen natürlichen Personen bleibt in der weiteren Besprechung unberücksichtigt. Die Summe der einzelnen Vermögensarten entspricht auch nicht dem Rohvermögen. Sie ist um 1 311 000 *RM* höher als das Rohvermögen. Dieser Unterschied ist dadurch entstanden, daß in verschiedenen Fällen, in denen bei natürlichen Personen das gewerbliche Betriebsvermögen überschuldet, anderes Vermögen aber vorhanden ist, das Rohvermögen um den sich beim Betriebsvermögen ergebenden Fehlbetrag gekürzt ist. Von den Vermögensarten stellt lediglich das Betriebsvermögen Reinvermögen dar, während von den anderen noch die Schulden abzusetzen sind. Die Verteilung der Schulden auf die einzelnen Vermögensarten ist aus der Statistik nicht zu ersehen. Die Schulden betragen 878 992 000 *RM* und entfallen zu 99,9 Prozent auf die natürlichen Personen. Das noch verbleibende Gesamtvermögen beträgt dann 8 288 403 000 *RM*. Von den 189 090 Steuerpflichtigen, von denen 35 310 000 *RM* Vermögenssteuern hätten eingehen müssen, sind jedoch nur 131 680 Pflichtige zur Steuerleistung herangezogen worden. Diese haben insgesamt an Vermögenssteuern 34 518 000 *RM* aufgebracht. Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes sind von den Steuerleistungen 57 410 natürliche unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder 30,4 Prozent (im Reiche 38,4 Prozent) aller Steuerpflichtigen befreit worden. Trotz der großen Zahl der Befreiten beträgt der Ausfall an Vermögenssteuer nur 792 000 *RM* oder 2,2 Prozent der veranlagten Vermögenssteuer. Der größere Teil der Ausfälle gehört in Sachsen zu den Vermögensgruppen 10 000 bis 30 000 *RM*, während die Zahl der von der Zahlung der Vermögenssteuer befreiten Pflichtigen in der Gruppe der steuerpflichtigen Vermögen bis 10 000 *RM* am größten ist. Von den Rohvermögen entfallen ungefähr 47,5 Prozent (im Reiche 42,7 Prozent) auf das Betriebsvermögen, 30,6 Prozent (im Reiche 24,5 Prozent) auf das Grundvermögen, 12,9 Prozent (im Reiche 24,0 Prozent) auf das landwirtschaftliche usw. Vermögen und 9,0 Prozent (im Reiche 8,8 Prozent) auf sonstiges Vermögen. Da Sachsen ein Industrieland ist, nimmt naturgemäß bei der Vermögensveranlagung das Betriebsvermögen die erste Stelle ein. Von dem Betriebsvermögen entfallen 67,1 Prozent auf die nichtnatürlichen Personen, während von den übrigen Vermögensarten nur 0,26 Prozent die nichtnatürlichen Personen betreffen.

Die Verteilung des Rohvermögens nach den Vermögensarten in den Kreishauptmannschaften ist aus der Übersicht 2 ersichtlich. Diese

Übersicht 2.

Kreishauptmannschaft	Vom Rohvermögen der Kreishauptmannschaften (= 100) entfallen auf			
	landwirtschaftl., forstwirtschaftl. und gärtnerisches Vermögen	Betriebsvermögen	Grundvermögen	sonstiges Vermögen
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Bautzen . . . . .	25,8	46,6	17,8	9,8
Chemnitz . . . . .	7,5	58,8	25,2	8,5
Dresden . . . . .	13,0	40,6	36,5	9,9
Leipzig . . . . .	14,9	44,0	33,4	7,7
Zwickau . . . . .	9,0	56,5	24,3	10,2

Übersicht spiegelt deutlich die verschiedene wirtschaftliche Zusammensetzung Sachsens wider. In der Kreishauptmannschaft Bautzen, dem